

Satzung

Stand: 29. April 2003



§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Klub Blau-Weiß 1962 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR 820 eingetragen.
3. Der Verein ist ein Idealverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar durch die Pflege und Förderung des Tennissports und durch die Ausbildung der Jugend in dieser Sportart. Jede Beteiligung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Geschäftsjahr

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - e) in der Ausbildung befindliche Mitglieder ab 18 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder im Sinne seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Ältestenrates oder des geschäftsführenden Vorstands von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt werden.

3. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufes werden.
4. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich über den Geschäftsführer zu stellen. Jugendliche haben die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Der Geschäftsführer oder ein sonstiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne verpflichtet zu sein, einen ablehnenden Bescheid zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr.

Satzung

Stand: 29. April 2003



§ 4 - Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Passiv wahlberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sind.
3. Die Übertragung sonstiger Rechte an Dritte ist nicht zulässig.

Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn gegen sie ein Ehrenverfahren anhängig ist oder die Einleitung, Fortführung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein zur Beschlussfassung steht.

4. Durch seinen Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied ohne Einschränkungen dieser Satzung.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, soweit sie nicht vom geschäftsführenden Vorstand befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Beim Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

Erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Beitrages haben die Mitglieder Spielberechtigung.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Geschäftsführer und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d.h. länger als 1/2 Jahr trotz Mahnungen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Im übrigen erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach Anhörung des Ältestenrates, und zwar
 - a) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzungen oder Sportordnungen
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten
 - c) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d) aus sonstigem wichtigem Grund.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen 14 Tage - beginnend mit dem Tage der Zustellung - das Recht des Einspruchs zu. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig. Zu dieser Verhandlung vor dem erweiterten Vorstand ist der Ausgeschlossene unter Mitteilung der Ausschlussbegründung zu laden.

Anfechtung des Beschlusses im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedskarte sowie Vereinseigentum sind zurückzugeben, Vereinselemente dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

§ 7 - Organe und Beauftragte des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Hauptversammlung.
2. Außerdem werden durch die Hauptversammlung berufen
 - a) der Ältestenrat
 - b) die Kassenprüfer.

Satzung

Stand: 29. April 2003



§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an
 - a) die Sportwarte (maximal 2)
 - b) die Jugendwarte (maximal 2)
 - c) ein Mitglied für besondere Aufgaben (Festausschuss, Pressearbeit usw.).
4. Der Vorstand im Sinne des § 25 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 - Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand (erweiterter Vorstand) wird durch die ordentliche Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Er hat das Recht, die weiteren Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Über seine Vorschläge ist einzeln abzustimmen. Soweit seine Vorschläge abgelehnt werden, ist über weitere Vorschläge aus der Versammlung abzustimmen.
3. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

Wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine zweite Wahl statt. Bei der zweiten Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das freiwerdende Amt bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen.

§ 10 - Aufgaben des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Hauptversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der dem geschäftsführenden Vorstand angehören muß.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Sitzungsleiter und von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die verschiedenen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den einzelnen Ämtern, die ihnen anvertraut und sind.
5. Der Vorstand hat das Recht, von sich aus besondere Ausschüsse einzusetzen und sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Die Ausschussmitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
6. Der Vorstand hat die Aufgabe, Aufnahmeanträge zu prüfen und die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dem Aufnahmeantrag zustimmen.
7. Für alle Mitglieder des Vorstands besteht Schweigepflicht.

Satzung

Stand: 29. April 2003



§ 11 - Hauptversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt,

- a) wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt
 - b) wenn es der Vorstand für notwendig hält
 - c) wenn es der Ältestenrat verlangt.
2. Die Einberufung zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und zwar durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Hauptversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die ordnungsgemäß gefällten Beschlüsse der Hauptversammlung binden den Vorstand.

4. Der Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:
 - a) Genehmigung der Rechnungslegung über das abgelaufene Rechnungsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands, des Ältestenrates und zweier Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren
 - e) Haushaltsplan
 - f) Satzungsänderungen.
5. Der Vorsitzende des Ältestenrates bzw. sein Stellvertreter hat in der ordentlichen Hauptversammlung die Entlastung des Vorstands und die Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Weiterführung der Hauptversammlung.

6. Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein schriftlich (formlos) bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal 3 stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen.

Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Über diese Niederschrift sind die Mitglieder durch Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Hauptversammlung zu informieren.

§ 12 - Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten und gemäß Anwesenheitsliste präsenten Versammlungsmitglieder (d.h. ohne Bevollmächtigte).

Satzung

Stand: 29. April 2003



§ 13 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschluss- und aktionsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, von denen eines Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muß.

2. Die Aufgaben des Ältestenrates werden in der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kasse einzuräumen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, bei besonderen Anlässen unter entsprechender Begründung vom Vorstand eine Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer, der nicht Vereinsmitglied ist, zu fordern.

§ 15 - Haftung

1. Für alle etwa eintretenden Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen sind die Mitglieder versichert.
2. Eine Haftung für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins besteht nicht.

§ 16 - Gastspielrecht

1. Über die Einräumung des Gastspielrechts entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand unter Festlegung der Verpflichtungen des Gastspielers.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet mit 3/4 Mehrheit der gemäß Anwesenheitsliste präsenten stimmberechtigten Mitglieder eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung.

In der Einladung muß auf diesen Zweck besonders hingewiesen werden.

2. Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder übersteigt, der Stadt Aachen zur Förderung der Leibesübungen auf dem Sektor der Leibesübungen, bevorzugt dem Tennissport, übertragen.